

Antrag des Regierungsrates vom 5. September 2018

5494

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung von Nachtragskrediten
für das Jahr 2018, II. Sammelvorlage**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. September 2018,

beschliesst:

I. Folgenden Nachtragskrediten für das Jahr 2018, II. Sammelvorlage, wird zugestimmt.

(+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss, Investitionsausgaben, Nachtragskredit)

5	Volkswirtschaftsdirektion		Nr.
5205	Amt für Verkehr Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –99 792 100</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –7 668 300</i>	1
5205	Amt für Verkehr Investitionsrechnung <i>Budget Fr. –75 535 200</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –9 120 400</i>	2
5210	Finanzierung öffentlicher Verkehr Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –302 949 920</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –50 000 000</i>	3
5925	Strassenfonds Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. +105 367 400</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –7 668 300</i>	1

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Gestützt auf § 21 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und § 13 der Finanzcontrollingverordnung (FCV, LS 611.2) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Bewilligung einer zweiten Sammelvorlage von Nachtragskrediten für das Jahr 2018. Die Nachtragskreditbegehren werden wie folgt begründet:

1. Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr und Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds

Gemäss § 47 Abs. 1 und 2 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) leistet der Kanton jährlich einen pauschalen Betrag an die Städte Zürich und Winterthur für den Unterhalt der Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Die Berechnung des jährlichen Betrags beruht unter anderem auf den Unterhaltsaufwendungen des Kantons für den Strassenbereich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, die über die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, erfolgen. Infolge höheren Aufwands in der Rechnung 2017 als im Budget 2017 beim Tiefbauamt erhöht sich 2018 die Unterhaltspauschale an die Städte Zürich und Winterthur. Die Unterhaltspauschale wird über die Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr, ausbezahlt und der Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds, weiterverrechnet. Daher wird je ein Nachtragskredit von Fr. 7 668 300 in den Leistungsgruppen Nrn. 5925 und 5205 beantragt. Saldowirksam ist der Nachtragskredit einzig in der Leistungsgruppe Nr. 5925. In der Leistungsgruppe Nr. 5205 heben sich Mehraufwand und höherer Übertrag aus dem Strassenfonds auf.

2. Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr

Gemäss § 46 Abs. 1 und 2 StrG leistet der Kanton jährlich einen pauschalen Betrag an die Städte Zürich und Winterthur für die Erstellung, den Ausbau und die Erneuerung der Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Die Berechnung des jährlichen Betrags beruht unter anderem auf den Nettoinvestitionen des Kantons für den Strassenbereich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, die über die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, erfolgen. Infolge höherer Investitionen in der Rechnung 2017 als im Budget 2017 beim Tiefbauamt erhöht sich 2018 die Baupauschale an die Städte Zürich und Winterthur. Daher wird ein Nachtragskredit von Fr. 9 120 400 in der Leistungsgruppe Nr. 5205 beantragt.

3. Leistungsgruppe Nr. 5210, Finanzierung öffentlicher Verkehr

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat im Juni 2016 eine Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1), wonach die Mindesteinlage in den Verkehrsfonds von jährlich 70 Mio. auf neu 55 Mio. Franken gesenkt werden sollte (Vorlage 5292). Dies erfolgte mit der Begründung, dass Einlagen in dieser Höhe ausreichend seien, um den öffentlichen Verkehr im Kanton Zürich nachfragegerecht weiterzuentwickeln. Als ausserordentlicher Sparbeitrag sollten in den Jahren 2017–2019 zudem je 5 Mio. Franken, insgesamt also 15 Mio. Franken, im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16) weniger in den Fonds einbezahlt werden. Der Kantonsrat bestätigte die Senkung der jährlichen Einlage auf 55 Mio. Franken. Er ergänzte jedoch die Gesetzesvorlage mit Übergangsbestimmungen, wonach für die Jahre 2017–2019 lediglich 20 Mio. Franken und zur Kompensation in den Jahren 2020–2037 je 60 Mio. Franken in den Verkehrsfonds eingelegt werden (Vorlage 5292c). Gegen diese vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung wurde im Oktober 2017 das Referendum ergriffen.

Zur Abstimmung gelangte somit die Regelung, die Mindesteinlage in den Verkehrsfonds dauerhaft auf 55 Mio. Franken herabzusetzen und zusätzlich die Einlage in den Jahren 2017–2019 auf 20 Mio. Franken zu senken, wobei diese Senkung in den Jahren 2020–2037 wieder kompensiert werden sollte. Im Beleuchtenden Bericht zur Abstimmungsvorlage wurde insbesondere ausgeführt, dass bei einem Nein zu dieser Vorlage weiterhin die gesetzliche Regelung von § 31 Abs. 1 PVG mit einem Mindestbetrag von jährlich 70 Mio. Franken gelte.

Am 10. Juni 2018 lehnten die Stimmberechtigten an der Urne die vom Kantonsrat vorgeschlagenen Kürzungen und Kompensationen in allen Gemeinden klar ab.

2017 hatte der Kantonsrat statt 70 Mio. Franken 20 Mio. Franken in den Verkehrsfonds eingelegt. Dies erfolgte, bevor feststand, dass das Referendum ergriffen wird. Die Rechnung 2017 ist inzwischen abgeschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Der Beschluss war nicht umstritten. Der Kantonsrat verzichtete damit darauf, der gesetzlichen Regelung nach § 31 Abs. 1 PVG unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 Nachachtung zu verschaffen. Der Regierungsrat beantragte deshalb nach diesem Kantonsratsentscheid keinen Nachtragskredit für das Jahr 2017.

Auch im Budget 2018 wies der Kantonsrat dem Verkehrsfonds nicht 70 Mio. Franken, sondern nur 20 Mio. Franken zu. Die Stimmberechtigten lehnten die vom Kantonsrat beschlossene Änderung des PVG gemäss Vorlage 5292c am 10. Juni 2018 mit deutlicher Mehrheit ab. Somit gilt bis auf Weiteres die Vorgabe der Mindesteinlage von 70 Mio.

Franken. Für das laufende Jahr 2018 wurden damit 50 Mio. Franken zu wenig in den Verkehrsfonds einbezahlt. Diese Differenz soll mit einem Nachtragskredit ausgeglichen werden.

Der Regierungsrat ist im Übrigen weiterhin der Ansicht, dass eine Mindesteinlage von 55 Mio. Franken pro Jahr ausreichend für die Erreichung des Fondszwecks ist. Dies insbesondere, weil die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur seit 2016 durch den Bund übernommen wird. Das bedeutet, dass die Gelder aus dem Verkehrsfonds nur noch für Ausbauten von Trams und Stadtbahnen, Trolleybussen usw. verwendet werden. Der Regierungsrat sieht deshalb vor, eine erneute Vorlage zur Änderung des PVG auszuarbeiten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli